

Organisatorische Verortung der Eingliederungshilfe im Landkreis Gießen ab 01. Januar 2020

| Bezeichnung der Leistung | Rechtsgrundlage | örtlicher EGH Träger | überörtlicher EGH Träger | Anmerkung |
|--|--|----------------------|--------------------------|---|
| Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) | | | | |
| Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe I. | § 2 Abs. 1 HAG/SGB IX i.V.m. § 103 Abs. 2 SGB IX | X | | Dies beinhaltet auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX) erreicht werden können. |
| Eingliederungshilfe, wenn diese erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI beantragt wurde. Zur Regelung der „erstmaligen Antragstellung“ siehe Erläuterung in der letzten Zeile. | § 2 Abs. 2 HAG/SGB IX i.V.m. § 103 Abs. 2 SGB IX | X | | |
| Eingliederungshilfe mit Beginn des Tages, der auf den Tag folgt, an dem die schulische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 HAG/SGB IX beendet wird. | § 2 Abs. 3 HAG/SGB IX i.V.m. § 103 Abs. 2 SGB IX | | X | Dies beinhaltet auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX) erreicht werden können. |
| Fortlaufende Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 3 HAG/SGB IX, wenn sie über das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI andauern. Die Zuständigkeit endet, wenn die EGH nach diesem Zeitpunkt beendet wird und nicht innerhalb von 3 Monaten wieder eine EGH beantragt wird. | § 2 Abs. 4 HAG/SGB IX i.V.m. § 103 Abs. 2 SGB IX | | X | Dies beinhaltet auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX) erreicht werden können. |

(Quelle: Benchmarking der Hess. Landkreise, Protokoll 19./20. Februar 2019 con_sens)

Die Zuständigkeit ab dem 01. Januar 2020 für Leistungen Teil II SGB IX wird im Landkreis Gießen im FD 50 Soziales und Senioren liegen.

Die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) verbleibt im FD 51 – Kinder- und Jugendhilfe.